

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 28. Juni 2013 — International Stem Cell Corporation/ Comptroller General of Patents

(Rechtssache C-364/13)

(2013/C 260/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: International Stem Cell Corporation

Beklagter: Comptroller General of Patents

Vorlagefrage

Sind unbefruchtete menschliche Eizellen, die im Wege der Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden sind und die im Unterschied zu befruchteten Eizellen lediglich pluripotente Zellen enthalten und nicht fähig sind, sich zu einem Menschen zu entwickeln, vom Begriff „menschliche Embryonen“ in Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44/EG⁽¹⁾ über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen umfasst?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 1. Juli 2013 — Profit Investment SIM SpA, in liquidazione/Stefano Ossi, Commerzbank AG

(Rechtssache C-366/13)

(2013/C 260/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Profit Investment SIM SpA, in liquidazione

Antragsgegner: Stefano Ossi, Commerzbank AG

Vorlagefragen

1. Kann von einem Zusammenhang zwischen verschiedenen Klagen im Sinne von Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr.

44/2001⁽¹⁾ ausgegangen werden, wenn der Gegenstand der mit den beiden Klagen geltend gemachten Ansprüche und der Titel, auf dessen Grundlage die Rechtsansprüche geltend gemacht werden, verschieden sind und zwischen den Ansprüchen kein Abhängigkeitsverhältnis und keine rechtlich-logische Unvereinbarkeit besteht, die eventuelle Zuerkennung eines der beiden Ansprüche sich aber möglicherweise faktisch auf den Umfang des Interesses auswirken könnte, zu dessen Wahrung die andere Klage eingereicht worden ist?

2. Kann das von Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der genannten Verordnung aufgestellte Schriftformerfordernis für eine Gerichtsstandsklausel als erfüllt angesehen werden, wenn eine solche Klausel in dem einseitig von dem Emittenten einer Schuldverschreibung erstellten Dokument (*Information memorandum*) enthalten ist, so dass die Gerichtsstandsvereinbarung auf Streitigkeiten mit jedem nachfolgenden Erwerber dieser Obligationen über deren Gültigkeit anwendbar ist, oder kann, wenn dies nicht der Fall ist, davon ausgegangen werden, dass die Aufnahme der Gerichtsstandsklausel in das Dokument zur Regelung einer Schuldverschreibung, die grenzüberschreitend gehandelt werden soll, eine internationalen Handelsbräuchen entsprechende Form im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung darstellt?

3. Ist der in Art. 5 Nr. 1 der genannten Verordnung verwendete Ausdruck „Vertragsangelegenheit“ so zu verstehen, dass er sich ausschließlich auf Streitigkeiten bezieht, in denen vor Gericht die Rechtsbeziehung aus dem Vertrag geltend gemacht werden soll, und auf eng mit dieser Rechtsbeziehung zusammenhängende Streitigkeiten oder erstreckt er sich auch auf Streitigkeiten, bei denen sich die Klagepartei, anstatt sich auf den Vertrag zu berufen, das Bestehen einer rechtsgültigen Vertragsbindung bestreitet und die Erstattung eines Betrags begehrt, der aufgrund eines Titels gezahlt worden ist, der nach ihrer Aussage ohne rechtlichen Wert ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Roma (Italien), eingereicht am 1. Juli 2013 — Pier Paolo Fabretti/Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-367/13)

(2013/C 260/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pier Paolo Fabretti

Beklagte: Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale I di Roma — Ufficio Controlli

Vorlagefrage

Steht die Unterwerfung unter Erklärungs- und Steuerverpflichtungen zu fiskalischen Zwecken der bei Spielcasinos von Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch in Italien ansässige Personen erzielten Gewinne, wie sie in Art. 67 Buchst. d des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 (TUIR) vorgesehen ist, im Widerspruch zu Art. 49 EG-Vertrag oder ist sie als aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Art. 46 EG-Vertrag gerechtfertigt anzusehen?

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 1. Juli 2013 — Strafverfahren gegen N. F. Gielen u. a.

(Rechtssache C-369/13)

(2013/C 260/57)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

N. F. Gielen, M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom

Vorlagefragen

1a. Kann der chemische Stoff Alpha-Phenylacetone (CAS-Nr. 4468-48-8, im Folgenden bezeichnet als APAAN) dem erfassten Stoff 1-Phenyl-2-Propanon (CAS-Nr. 103-79-7, im Folgenden bezeichnet als BMK) gleichgestellt werden? Insbesondere möchte die Rechtbank wissen, ob der niederländische Ausdruck ‚bevatten‘ [‚enthalten‘] bzw. der englische Ausdruck ‚containing‘ und der französische Ausdruck ‚contenant‘ dahin auszulegen sind, dass der Stoff BMK als solcher bereits in dem Stoff APAAN vorhanden sein muss.

Bei Verneinung von Frage 1a. möchte die Rechtbank dem Gerichtshof die folgenden ergänzenden Fragen vorlegen:

1b. Ist APAAN als einer der ‚stoffen ..., die zodanig zijn vermengd dat genoemde stoffen niet gemakkelijk of met economisch rendabele middelen kunnen worden gebruikt of geëxtraheerd‘ [‚Stoffe, die ‚so zusammengesetzt sind, dass sie nicht einfach oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können‘] bzw. ‚substance that is compounded in such a way that it cannot be easily used or extracted by readily applicable or economically viable means‘ bzw. ‚une autre préparation contenant un au plus de substances classifiées qui sont composées de manière telle que ces substances ne peuvent pas être facilement utilisées, ni extraites par des moyens aisés à mettre en œuvre ou économiquement viables‘ anzusehen? Gemäß den in Anlage 3 enthaltenen Angaben der Polizei scheint es sich um ein relativ überschaubares, wahrscheinlich sogar einfaches Umwandlungsverfahren zu handeln.

1c. Ist bei der Antwort auf Frage 1b., insbesondere in Bezug auf die Wendung ‚economische rendabele middelen [‚wirtschaftlich‘]/economically viable means/économiquement viable‘, von Bedeutung, dass mit der Umwandlung von APAAN in BMK offensichtlich — wenn dies illegal geschieht — sehr viel Geld verdient wird (werden kann), wenn APAAN erfolgreich zu BMK und/oder Amphetaminen verarbeitet und/oder das aus APAAN gewonnene BMK (illegal) in den Handel gebracht wird?

2. Der Begriff ‚Wirtschaftsbeteiligter‘ wird in Art. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 273/2004⁽¹⁾ und Art. 2 Buchst. f der Verordnung Nr. 111/2005⁽²⁾ definiert. Bei der Beantwortung der folgenden Frage wird gebeten, davon auszugehen, dass es sich um einen erfassten Stoff im Sinne von Art. 2 Buchst. a oder einen diesem gleichzustellenden Stoff im Sinne von ‚ANHANG I Erfasste Stoffe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a‘ der Verordnungen handelt.

Ist unter diesem Begriff ‚Wirtschaftsbeteiligter‘ auch eine natürliche Person zu verstehen, die allein oder mit (einer) juristischen Person/Personen und oder anderen natürlichen Person/Personen einen erfassten Stoff (vorsätzlich) ohne Genehmigung in Besitz hält, ohne dass noch weitere Verdachtsmomente vorliegen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (Abl. L 47, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (Abl. 2005, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. Juli 2013 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-378/13)

(2013/C 260/58)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und A. Alcover San Pedro)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2005 in der Rechtssache C-502/03, Kommission/Hellenische Republik, ergeben;